

KIRCHENVISITATIONEN IM HESSISCHEN RAUM IM REFORMATIONSJAHRHUNDERT

Im Reformationsjahrhundert kam es zu einer Erneuerung des im Spätmittelalter in Deutschland weithin untergegangenen Visitationswesens – zunächst unter den Auspizien des landesherrlichen Kirchenregiments in evangelischen Territorien, dann auch in den katholischen Diözesen.¹ Im hessischen Raum lassen sich diese Entwicklungen besonders gut studieren. Das wichtigste historische Territorium, die Landgrafschaft Hessen, war neben dem Kurfürstentum Sachsen die maßgebliche Kraft im reformatorischen Lager und gehörte zu den Pionieren des erneuerten evangelischen Visitationswesens. Auch in den meisten kleineren Territorien auf dem Boden des heutigen Bundeslandes Hessen, die teilweise schon in den 1520er Jahren, teilweise erst in den 1540er Jahren zur Reformation übergingen, spielten Visitationen eine wichtige Rolle. Doch nicht nur zur Einführung und Festigung der lutherischen Reformation fand das Instrument der obrigkeitlich verordneten Visitation Einsatz, sondern auch dort, wo es – wie in der Grafschaft Nassau-Dillenburg, den Grafschaften Solms-Braunfels, Sayn-Wittgenstein, Wied-Runkel, Hanau-Münzenberg und Ysenburg-Büdingen sowie in der Landgrafschaft Hessen-Kassel – seit Beginn der 1570er Jahre zu einer reformierten Konfessionalisierung kam. Schließlich lassen sich im Reformationsjahrhundert in geistlichen Territorien auf dem Boden des heutigen Hessen

¹ CHRISTIAN PETERS, Art. Visitation I. Kirchengeschichtlich, in: TRE 35 (2003), 151–163; STEFAN BRAKENSIEK u. THOMAS SIMON, Art. Visitation, in: Enzyklopädie der Neuzeit 14 (2011), 342–346.

auch schon Ansätze eines erneuerten katholischen Visitationswesens beobachten.

Die Visitationspraxis im hessischen Raum war vielfältig, die Grenzen zu anderen Formen der Kirchengovernance wie Synoden, Klassikalkonventen, Spezialkonsistorien und Hausvisitationen sind nicht immer leicht zu ziehen. Entsprechend vielfältig und schwer überschaubar ist die Aktenüberlieferung.² Für Hessen liegt immerhin ein von Christa Reinhardt und Helga Schnabel-Schüle erarbeitetes *Repertorium der Kirchenvisitationsakten* vor, das im Rahmen des berühmten Sonderforschungsbereichs »Spätmittelalter und Reformation« in Tübingen entstanden ist.³ Nach dem hessischen Repertorium ist noch eines zu Baden-Württemberg erschienen,⁴ die fünf weiteren geplanten Bände kamen nicht mehr zustande. Die methodischen Probleme bei der Verzeichnung der Archivalien konnten nicht überzeugend gelöst werden, auch Vollständigkeit war nicht zu erreichen. So wurden für den Hessen-Band allein die Bestände der drei hessischen Staatsarchive sowie des Staatsarchivs Münster, des Fürstlich Ysenburgischen Archivs in Büdingen und des Dom-museums Fulda ausgewertet; weitere fürstliche und kirchliche Archive blieben unberücksichtigt.

² GEORG MÜLLER, Visitationsakten als Geschichtsquelle, in: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907), 287–316; 16 (1915), 1–31; 17 (1916), 279–306; PETER THADDÄUS LANG, Die Kirchenvisitationsakten des 16. Jahrhunderts, in: RoJKG 6 (1987), 133–135; PETER THADDÄUS LANG, Visitationsprotokolle und andere Quellen zur Frömmigkeitsgeschichte, in: MICHAEL MAURER (Hg.), Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, 302–324; PETER THADDÄUS LANG, Visitationsakten, in: CHRISTIAN KEITEL u. REGINA KEYLER (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, 127–135.

³ CHRISTA REINHARDT u. HELGA SCHNABEL-SCHÜLE (Hg.), Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Hessen (SMAFN), Stuttgart 1982.

⁴ Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilband 1: Der katholische Südwesten, die Grafschaften Hohenlohe, Wertheim, Reichsstadt Ulm, hrsg. von PETER THADDÄUS LANG (SMAFN), Stuttgart 1984. – Teilband 2: Der protestantische Südwesten, hrsg. von HELGA SCHNABEL-SCHÜLE (SMAFN), Stuttgart 1987.

I. DAS EVANGELISCHE VISITATIONSWESEN IN DER LANDGRAFSCHAFT HESSEN

Landgraf Philipp I. der Großmütige (1504–1567) trat 1518 im Alter von nur 14 Jahren die selbstständige Regierung der Landgrafschaft Hessen an.⁵ 1524 wandte er sich der Reformation zu,⁶ wobei ihm zunächst Melanchthon und Luther, dann aber auch Zwingli (1484–1531) und Martin Bucer (1491–1551) als Gesprächspartner dienten. Nie hat sich der junge Landgraf, der selbstständig die Bibel und theologische Literatur studierte, von den Urteilen der Theologen abhängig gemacht. Unter seiner gut fünfzigjährigen Herrschaft hat die hessische Landeskirche einen konfessionellen Mittelkurs zwischen dem Luthertum und schweizerisch-oberdeutschen Elementen verfolgt.

Die Weichen für die reformatorische Umgestaltung des Kirchenwesens in Hessen stellte Philipp schon vor dem Ersten Speyerer Reichstag. Am 15. August 1525 berief er Adam Krafft⁷ (1493–1558) aus Fulda zu seinem Hofprediger. Das Bestimmungsschreiben sah ausdrücklich auch eine Verwendung Kraffts als Visitator vor: »Er soll unser prediger sein [...] und jedesmal uf unser erfordern damit gewertig sein, sich auch ander pfar hin und widder zu visitiren und sonst nach unserm gefallen zu reisen, verschicken und geprauchen lassen [...].«⁸

⁵ Zu Philipp von Hessen allgemein: URSULA BRAASCH-SCHWERSMANN, HANS SCHNEIDER u. WILHELM ERNST WINTERHAGER (Hg.), Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, Marburg/Neustadt a. d. Aisch 2004; GURY SCHNEIDER-LUDORFF, Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim (AKThG 20), Leipzig 2006; RICHARD ANDREW CAHILL, Philipp of Hesse and the Reformation (VIEG 180), Mainz 2001.

⁶ Einen instruktiven Überblick bietet HANS SCHNEIDER, »Das heißt eine neue Kirche bauen«. Die Formierung einer evangelischen Landeskirche in Hessen, in: INGE AUERBACH (Hg.), Reformation und Landesherrschaft. Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstages des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Marburg 2005, 73–99.

⁷ FRIEDRICH WILHELM SCHÄFER, Adam Krafft. Der Reformator Hessens. Bildungsgang und Wirksamkeit bis zum Jahre 1530, Darmstadt 1911; WALTER SCHÄFER, Adam Krafft. Landgräfliche Ordnung und bischöfliches Amt (MonHas 4), Kassel 1976; JOHANNES SCHILLING, Adam Krafft, der erste hessische Landesbischof, in: FuGB 70 (1990), 87–110.

⁸ GÜNTHER FRANZ (Hg.), Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, Bd. 2: Akten 1525–1547 (VHKHW 11), Marburg 1954 [abgekürzt als: UQHRG II], 9f (Nr. 7).

Schon 1514 hatte Philipp von Hessen in der Obergrafschaft Katzenelnbogen eine politische Landesvisitation veranstaltet.⁹ Klostersvisitationen hatten bereits sein Großcousin Wilhelm III. der Jüngere von Hessen-Marburg (1471–1500) sowie sein Vater Wilhelm II. der Mittlere von Hessen (1469–1509) durchgeführt, nachdem es ihnen gelungen war, im Zuge der klösterlichen Oberservanzbewegung die Vogteirechte über eine Reihe von Klöstern an sich zu ziehen.¹⁰ Es lag daher nahe, nun auch für die Reformation der Pfarreien an Visitationen zu denken.

Nachdem im Herbst 1526 ein kirchlicher Landtag in Homberg/Efze die Einführung der Reformation beschlossen hatte, legte eine Arbeitsgruppe unter Philipps Hofprediger Franz Lambert von Avignon¹¹ (1487–1530) Mitte Dezember 1526 den Entwurf einer Kirchenordnung vor.¹² Wegen Luthers Widerspruch wurde diese sogenannte »Homberger Kirchenordnung«, die starke gemeindegkirchliche Elemente enthielt, nicht als Ganze in Kraft gesetzt, doch wurden wesentliche Elemente daraus später verwirklicht. Das 22. Kapitel der Homberger Kirchenordnung sah die dauerhafte Institutionalisierung von Visitationen vor.¹³ Danach sollte die geplante jährliche Landessynode drei Visitatoren wählen, die jedes Jahr einmal alle hessischen Pfarreien visitieren sollten. Nur im ersten Jahr sollten die Visitatoren ausnahmsweise vom Landgrafen berufen werden. Bei ihren Visitationsreisen sollten sie die Tauglichkeit der von den Gemeinden gewählten Pfarrer prüfen und die Einhaltung von Gottes Wort und der Kirchenordnung überwachen. Die Reisespesen der

⁹ FRIEDRICH KÜCH, Eine Visitation der Obergrafschaft Katzenelnbogen im Jahre 1514, in: AHG.NF 9 (1913), 145–254.

¹⁰ WALTER SOHM, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526–1555 (VHKH 1), Marburg 1915, 12 f; WALTER HEINEMEYER, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, in: DERS., Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte, hrsg. von HANS-PETER LACHMANN, HANS SCHNEIDER u. FRITZ WOLFF (VHKH 24/7), Marburg 1997, 17–40, hier: 29–40; WOLFGANG BREUL-KUNKEL, Landesherrliche Klosterpolitik unter Landgraf Wilhelm II. von Hessen, in: AMRhKG 52 (2000), 121–150.

¹¹ GERHARD MÜLLER, Franz Lambert von Avignon und die Reformation in Hessen (VHKH 24/4), Marburg 1958.

¹² Ediert in: EKO 8, 43–65. Vgl. Die Homberger Synode von 1526. Die Reformation in Hessen, hrsg. vom Zweigverein Homberg im Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde, Homberg 2002; GURY SCHNEIDER-LUDORFF, Die Homberger Synode und die Reformatio ecclesiarum Hassiae. Beobachtungen zum Wandel Philipps von Hessen vom spätmittelalterlichen Landesherren zum protestantischen Fürsten, in: JHKV 54 (2003), 89–101.

¹³ EKO 8, 59.

Visitatoren sollten von den visitierten Gemeinden aufgebracht werden. Es erscheint bemerkenswert, dass die Homberger Ordnung die Idee zur Berufung von Visitatoren ausdrücklich auf Landgraf Philipp persönlich zurückführt, dem der Heilige Geist dies nach dem Vorbild des alttestamentlichen Königs Josafat (2Chr 17,7-9) ins Herz gelegt habe.¹⁴

Wie ernst das Visitationsprojekt dem Landgrafen war, geht auch aus seinem eigenhändigen *Denkzettel* vom Januar 1527 hervor. Kaum zwei Wochen, nachdem Luther seine Ablehnung der Homberger Ordnung erklärt hatte, legte Philipp hier acht Eckpunkte seiner geplanten Kirchenreform fest.¹⁵ Gleich an zweiter Stelle nannte er die Einsetzung von Visitatoren, deren Hauptaufgaben die Entlassung ungeeigneter und die Berufung fähiger Prediger, die Sicherstellung von deren angemessener materieller Versorgung, die Entscheidung über die Rechte nicht residierender Pfründner und die Einführung evangelischer Gottesdienstformen sein sollten. Außerdem sollten die Visitatoren überall eine Armenfürsorge nach Marburger Vorbild einrichten und in den Städten für die Errichtung von Schulen und die Bestellung frommer und qualifizierter Lehrer sorgen.¹⁶

Zweieinhalb Monate später hatte das Visitationsvorhaben konkrete Züge angenommen. In seinem sogenannten Aprildenkzettel plante der Landgraf, Adam Krafft gemeinsam mit dem bewährten Rat Balthasar von Weitolshausen genannt Schrautenbach (gest. 1529) und dem Kammermeister Rudolf von Weiblingen (gest. 1533) auf eine Visitationsreise zu schicken, um in den Dörfern geeignete Pfarrer einzusetzen und eine angemessene Pfarrbesoldung sicherzustellen.¹⁷

Tatsächlich führte Krafft im Laufe des April 1527 in den Ämtern Niederhessens – belegt sind Aufenthalte in Homberg, Borken, Wolfhagen, Zierenberg, im Gericht auf der Ahne (bei Kassel), Grebenstein, Gudensberg und Vacha – sogenannte Mittelpunktvisitationen durch.¹⁸ Begleitet wurde er dabei zumeist nicht von Schrautenbach und Weiblingen, sondern von dem Rat,

¹⁴ »Eius exemplo visum fuit spiritui sancto mittere in Principis Illustrissimi cor, et nos verbo suo ad idem commonefacere, ut amodo eligantur per anniversariam synodum in Hassia tres pleni fide et spiritu sancto qui semel in anno omnes Hessorum ecclesias visitent«, a. a. O. 59.

¹⁵ UQHRG II (s. Anm. 8), 25 f (Nr. 37). Vgl. SCHNEIDER, Neue Kirche (s. Anm. 6), 80 f.

¹⁶ UQHRG II, 25.

¹⁷ A. a. O. 32 (Nr. 49).

¹⁸ SOHM, Territorium und Reformation (s. Anm. 10), 48 f.

Schönsteiner Amtmann und Beisitzer am Hofgericht Otto Hund (1508–1542) und dem studierten Theologen Hermann von Dörnberg¹⁹ (1496–1529).

Vollends in Gang kam die erste hessische Generalvisitation im Juni 1527.²⁰ Adam Krafft war inzwischen nach Marburg übergesiedelt, wo er als Pfarrer an der Pfarrkirche und als Theologieprofessor an der neu eröffneten Universität amtierte. Bei der nun zunächst auf Oberhessen ausgeweiteten Visitationstätigkeit waren ihm neben Otto Hund der Friedberger Burgmann, hessische Rat und Beisitzer am Hofgericht Kraft Rau (gest. nach 1551) und der spätere Kommandant der Festung Ziegenhain und Oberaufseher der Hohen Hospitäler Heinz von Lüder (1490–1559) beigeordnet. Am 9. Juni 1527, eine Woche vor dem sächsischen Kurfürsten,²¹ erließ der Landgraf hierfür eine förmliche Visitationsinstruktion.²² Diese präziserte und erweiterte im Wesentlichen die Punkte, die bereits im Januardenkzettel genannt waren. Anstelle der nicht in Kraft getretenen Homberger Kirchenordnung sollte das Wort Gottes die alleinige Richtlinie bilden. Als Norm für den evangelischen Gottesdienst wurden nach Marburger Vorbild die Wittenberger Ordnungen Luthers vorgesehen: die lateinische *Formula missae et communionis* von 1523 und die *Deutsche Messe* von 1526.²³ Neu war die Anweisung an die Visitatoren, die Amtleute zur Überwachung von Eheangelegenheiten anzuhalten. Hinzugekommen waren auch Bestimmungen für die Visitation der Männer- und Frauenklöster. Hier sollten evangelische Klosterprediger eingesetzt und untaugliche Äbtissinnen und Äbte abgelöst werden. Den Konventsmitgliedern sollten die Visitatoren nahelegen, gegen eine Abfindung das Kloster zu verlassen, neue Mitglieder sollten nicht mehr aufgenommen werden.

Tatsächlich hatte das Projekt einer eigenen Klostervisitation bereits Anfang des Jahres 1527 begonnen.²⁴ Deren Ziel war die umfassende Inventarisierung und Sequestrierung der hessischen Klöster und ihrer Einkünfte. Mit

¹⁹ DANKWART SIEBURG, Hermann von Dörnberg und die hessische Reformation, in: Schwälmer Jahrbuch 1984, 75–94.

²⁰ HEINRICH HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. 1, Marburg 1876, 181; SOHM, Territorium und Reformation (s. Anm. 10), 49–53; WALTER SCHÄFER, Adam Krafft (s. Anm. 7), 56.

²¹ Die kursächsische Visitationsinstruktion vom 16.6.1527 in EKO 1/1, 142–148. Vgl. HEIKO JADATZ, Wittenberger Reformation im Leipziger Land. Dorfgemeinden im Spiegel der evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts (HerChr.S 10), Leipzig 2007, 51 f.

²² KÖHLER, Actenstücke zur hessischen Reformationsgeschichte, in: ZHTh 37 (1867), 217–247, hier: 244–246; UQHRG II, 37 f (Nr. 57).

²³ SOHM, Territorium und Reformation (s. Anm. 10), 72; SCHNEIDER, Neue Kirche (s. Anm. 6), 82.

²⁴ SOHM, Territorium und Reformation (s. Anm. 10), 34–40.

einer Instruktion von Anfang Februar²⁵ hatte Landgraf Philipp mit dieser Aufgabe den Kammerherrn Jost von Weiters und den Registrator Johann von Sachsen betraut, die bis zum Juni 1527 mehrere Visitationsreisen zu den Klöstern in drei der vier Landesteile – dem Niederfürstentum um Kassel, dem Oberfürstentum um Marburg und der Obergrafschaft Katzenelnbogen um Darmstadt – unternahmen. Im September 1527 nahmen Weiters und der landgräfliche Haushofmeister Christian Schmalstieg eine weitere Klostervisitation vor, um unter den Konventsmitgliedern für den Austritt zu werben. Gegen Ende Dezember 1527 waren die Klostervisitationen abgeschlossen.

Die große, im April 1527 begonnene Kirchen- und Schulvisitation wurde dagegen auch noch 1528 und in den folgenden Jahren – mit Unterbrechungen – im ganzen Land fortgesetzt. Anscheinend wurden die Visitatoren unter Führung von Adam Krafft dabei für die einzelnen Landesteile jeweils neu mit landgräflichen Gewaltbriefen legitimiert.²⁶ Nachdem Landgraf Philipp 1527 eigens noch einmal die flächendeckende Einrichtung von Armenkästen angeordnet hatte,²⁷ wurde dieser Punkt auch in den Visitationsbefehlen besonders betont.²⁸ Neben der Instruktion vom 8. Juni 1527 dienten als normative Vorgaben bald auch Melanchthons *Unterricht der Visitatoren* und die Katechismen Luthers, die Philipp in der Marburger Offizin von Franz Rhode nachdrucken ließ.²⁹

Letzterer Umstand lenkt den Blick auf die naheliegende, aber immer noch ungeklärte Frage nach dem Verhältnis zwischen der hessischen und der kursächsischen Visitationstätigkeit.³⁰ Die zeitliche Priorität lag bei Kursachsen,

²⁵ UQHRG II, 27 f (Nr. 39).

²⁶ A. a. O. 46 (Nr. 71), 76 (Nr. 110), 76 f (Nr. 111). Vgl. WALTER SCHÄFER, Adam Krafft (s. Anm. 7), 54.

²⁷ UQHRG II, 42 (Nr. 63).

²⁸ A. a. O. 46 (Nr. 71); 76 f (Nr. 111).

²⁹ Der *Unterricht der Visitatoren* erschien hier 1528 (VD16 M 2597), der *Große Katechismus* Luthers 1529 auf Deutsch (VD16 L 4337) und in der lateinischen Übersetzung des Marburger Professors Johannes Lonicer (VD16 L 4409), der *Kleine Katechismus* 1529 auf Deutsch (VD16 L 5035) und 1530 sowie 1531 in der lateinischen Übersetzung von Johannes Sauer mann (VD16 L 5278 und 5279). Vgl. SCHNEIDER, Neue Kirche (s. Anm. 6), 81. – Zu weiteren Marburger Reformationsdrucken vgl. HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. 1 (s. Anm. 20), 183 f.

³⁰ Zu den Visitationen in Kursachsen JADATZ, Wittenberger Reformation (s. Anm. 21), 47–75; vgl. DERS., Die evangelischen Kirchenvisitationen in Sachsen 1524–1540, in: Glaube und Macht. Katalog zur zweiten Sächsischen Landesausstellung Torgau, Dresden 2004, 70–79.

wo Anfang 1525 Jakob Strauß (1480/85–1533) im Auftrag Herzog Johann Friedrichs von Eisenach aus eine erste, freilich wenig erfolgreiche Visitation im westlichen Thüringen unternommen hatte. Andererseits führte die Homberger Kirchenordnung die Visitationspläne Philipps von Hessen auf eine direkte göttliche Eingebung an den Landgrafen zurück,³¹ und wirklich war diesem die Visitation spätestens seit dem Sommer 1525 ein persönliches Anliegen gewesen. Auch die 1527 erlassenen Visitationsinstruktionen lassen keine direkte Abhängigkeit erkennen.³² Gleichwohl ist davon auszugehen, dass es diesbezügliche Abreden gegeben hat – vielleicht auf einem der kursächsisch-hessischen Rätetreffen der Jahre 1525 bis 1528, die jedoch kaum Niederschlag in der archivalischen Überlieferung gefunden haben.

Mit der Kirchendienerordnung vom Juni/Juli 1531³³ wurde das hessische Visitationswesen zu einer Dauerinstitution ausgebaut. Fortan gab es sechs Superintendenten, deren jeder in seinem Bezirk für die Aufsicht über die Pfarrer und die übrigen Kirchendiener verantwortlich war. Praktisch wurde ihnen jene geistliche Jurisdiktion übertragen, die bis dahin von den Diözesanbischöfen wahrgenommen worden war und die Philipp von Hessen 1528 im Vertrag von Hitzkirchen³⁴ dem Mainzer Erzbischof abgezwungen hatte. Amtssitze dieser Superintendenten waren in Oberhessen Marburg und Alsfeld (später: Nidda), in Niederhessen Kassel und Rotenburg, in der Obergrafschaft Katzenelnbogen Darmstadt und in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen St. Goar. Als Marburger Superintendent wurde Adam Krafft eingesetzt, der weiterhin einen Ehrenvorrang besessen zu haben scheint und in den Quellen verschiedentlich als hessischer »Bischof« erscheint.³⁵ Hauptaufgabe der Superintendenten war die jährliche Visitation der Pfarreien. Dabei sollten sie Erkundigungen über Lehre und Leben von Pfarrer und Kirchendienern sowie über Frömmigkeit und Lebenswandel der Gemeindeglieder einziehen und etwaige Missstände und Verfehlungen umgehend korrigieren oder dem Kollegium der Superintendenten oder der landgräflichen Regierung zur weiteren Veranlassung anzeigen. Die Ein- und Absetzung von

³¹ Siehe oben Anm. 14.

³² Gegen SCHNEIDER, Neue Kirche (s. Anm. 6), 81.

³³ UQHRG II, 132–135 (Nr. 206); EKO 8, 71–74 (Nr. 4). Vgl. SCHNEIDER, Neue Kirche (s. Anm. 6), 87–90.

³⁴ UQHRG II, 69 f (Nr. 104). Vgl. FRIEDHELM JÜRGENSMEIER, Kurmainz, in: ANTON SCHINDLING u. WALTER ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 4: Mittleres Deutschland, Münster 1992, 60–97, hier: 75.

³⁵ Belege bei SCHNEIDER, Neue Kirche (s. Anm. 6), 87 Anm. 94, 89 Anm. 105.

Pfarrern sollte nur noch vom Kollegium aller Superintendenten gemeinsam verfügt werden. Ferner sollten die Superintendenten bei ihren Visitationen die Güter und Einnahmen der Pfarreien verzeichnen und darauf achten, dass diese ihrem kirchlichen Zweck nicht entfremdet wurden. Nicht zuletzt oblag ihnen die Aufsicht über die Armenkästen. Ausdrücklich war bestimmt, dass die Superintendenten auch die Pfarreien adeliger Patronatsherren visitieren sollten, was anfangs vielerorts auf Widerstände stieß. Einmal im Jahr sollten sich die sechs Superintendenten zu einer Synode treffen, um über die Visitationsergebnisse zu beraten – es wurde üblich, die festgestellten Mängel schriftlich zusammenzufassen und der landgräflichen Regierung zur Entscheidung und Abhilfe vorzulegen³⁶ – und um Personalentscheidungen zu treffen. Tagungsort sollte das Kloster Spieskappel bei Frielendorf sein, nahe dem traditionellen Versammlungsort der hessischen Landstände am Spießturm. Tatsächlich fanden die Synoden dann aber andernorts statt, so in Homberg, Treysa und Marburg.³⁷

Die zweite Kirchendienerordnung von 1537 bestätigte im Wesentlichen die Bestimmungen von 1531.³⁸ Die Visitationsfrequenz war jetzt auf einen zweijährlichen Turnus ermäßigt. Dafür wurden zusätzlich das Anhören von Probepredigten der Ortspfarrrer sowie Prüfungen ausgewählter Gemeindeglieder verschiedenen Alters auf Gebete, Glaubensbekenntnis und Vaterunser angeordnet, ferner die Prüfung der Empfänger von Almosen aus den Armenkästen und der Insassen der Hospitäler. Die jährlichen Synoden der Superintendenten blieben bestehen, sollten aber in Kassel oder Marburg, also am jeweiligen Sitz der Regierung, stattfinden; als Teilnehmer waren neben den Superintendenten auch jeweils ein bis zwei Pfarrer aus jedem Sprengel vorgesehen. Zusätzlich waren die Superintendenten gehalten, die Pfarrer ihres Bezirks wenigstens einmal jährlich zu einer Spezialsynode zu versammeln. Ergänzt wurde die erneuerte Kirchendienerordnung durch eine eigene Visitationsordnung mit umfangreichen Bestimmungen für die Lebensführung der Gemeindeglieder.³⁹ Beiden Ordnungen ist der Zusammenhang mit dem vermehrten Auftreten von Täufern in Hessen abzuspüren.

Neben der institutionalisierten Dauervisitation durch die Superintendenten gab es weiterhin besondere, von der landgräflichen Regierung aus bestimmtem Anlass angeordnete Generalvisitationen. Dies betraf vor allem

³⁶ Vgl. z. B. UQHRG II, 246–250 (Nr. 326).

³⁷ SOHM, Territorium und Reformation (s. Anm. 10), 111 Anm. 2.

³⁸ EKO 8, 92–100 (Nr. 8); zum Visitationswesen hier bes. 93–95.

³⁹ A. a. O. 82–91 (Nr. 7).

den Auf- und Ausbau des Kasten- und Spitalwesens.⁴⁰ Die Einrichtung von Armenkästen in allen Gemeinden, auch auf den Dörfern, war bereits 1527 verfügt worden, 1530 hatte Landgraf Philipp eine erste zentrale Kastenordnung⁴¹ erlassen. Ebenso bemühte er sich um eine zentrale Ordnung und Verwaltung der Spitaler, die bislang in stadtischer Tragerschaft gestanden hatten. Zu diesem Zweck ordnete er am 17. Dezember 1531 eine Generalvisitation der Armenkasten und Spitaler an, mit der Adam Krafft und Heinz von Luder betraut wurden.⁴² Dabei galt es, personelle und finanzielle Anordnungen zur Gewahrleistung eines reibungslosen Betriebs zu treffen und Spitalordnungen zu erlassen, die dann durch die Bestatigung des Landgrafen zu Landesrecht wurden. Krafft und Luder haben sich dieser Aufgabe in den Jahren 1532 bis 1535, aber auch noch daruber hinaus gewissenhaft unterzogen, die bestehenden Spitaler neu geordnet und die Errichtung neuer Spitaler angeregt. Flankiert wurden diese Manahmen durch die Einrichtung der vier Hohen Landeshospitaler, die in den Jahren 1533 bis 1542 zur Versorgung der Kranken und Bedurftigen aus den Dorfern in sakularisierten Klostern eingerichtet wurden: fur Oberhessen in Haina, fur Niederhessen in Merxhausen, fur die Obergrafschaft Katzenelnbogen in Hofheim und fur die Niedergrafschaft in Gronau.⁴³ Obervorsteher aller vier Hohen Hospitaler wurde Heinz von Luder.

Den Anlass fur eine weitere auerordentliche Generalvisitation bot die Unordnung, in die die hessische Landeskirche nach dem Schmalkaldischen Krieg (1546/47) geraten war.⁴⁴ Vielerorts waren Visitationen und Synoden lange unterblieben.⁴⁵ Nachdem der Augsburger Religionsfriede den Bestand der evangelischen Kirchentumer rechtlich abgesichert hatte, galt es, die Konsolidierung der evangelischen Kirche in der Landgrafschaft voranzutreiben. In Schmalkalden, einem hessischen Kondominat mit den Grafen von

⁴⁰ Zum Folgenden SOHM, *Territorium und Reformation* (s. Anm. 10), 95–106.

⁴¹ UQHRG II, 105–108 (Nr. 165).

⁴² A. a. O. 144 (Nr. 221).

⁴³ CHRISTINA VANJA, *Die Hohen Hospitaler Landgraf Philipps als neue »caritas«*, in: HEIDE WUNDER, CHRISTINA VANJA u. BERTHOLD HINZ (Hg.), *Landgraf Philipp der Gromutige von Hessen und seine Residenz Kassel* (VHKH 24/8), Marburg 2004, 207–220.

⁴⁴ FRITZ HERRMANN, *Das Interim in Hessen. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte*, Marburg 1901; SCHNEIDER, *Neue Kirche* (s. Anm. 6), 93–95.

⁴⁵ Brief von Johannes Pistorius an den Landgrafen vom 13.9.1554, in: GUNTHER FRANZ (Hg.), *Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte* (VHKHW 11), Bd. 3: *Akten 1547–1567*, Marburg 1954 [abgekurzt als: UQHRG III], 189 (Nr. 777).

Henneberg, wurde im September 1552 eine gemeinsame Visitation durchgeführt,⁴⁶ ebenso im Kondominat Hüttenberg um Großen-Linden gemeinsam mit Nassau-Weilburg.⁴⁷ Vom April bis zum September 1556 fand dann eine allgemeine hessische Kirchenvisitation statt, für die ein eigener Katalog von Frageartikeln⁴⁸ zusammengestellt wurde. In Niederhessen visitierten unter anderen der Homberger Pfarrer Leonhard Crispinus, der Lippoldsberger Amtmann Burkhard von Cram und der Sontraer Rentschreiber Johann Ruelin,⁴⁹ in Oberhessen der Marburger Theologieprofessor Andreas Hyperius, der Fürstenecker Amtmann Georg Schwertzell von Willingshausen (gest. 1578) und der landgräfliche Beamte Johann Grunewald – also bemerkenswerterweise nicht die Superintendenten. Diese Visitationstätigkeit setzte sich auch noch in den Jahren 1557 und 1558 fort.

Trotzdem blieben die regelmäßigen Visitationen der Superintendenten das Rückgrat des hessischen Visitationswesens, auch über die Landesteilung von 1567 hinaus. Sie fanden nun wieder im einjährigen Rhythmus statt. Dabei wurden auch die aufgrund der großen Kirchenordnung von 1566 eingesetzten Ruraldekane – später »Metropolitane« genannt – beteiligt. Als neue Aufgabe wuchs den Visitationen der Superintendenten die Wahrung der Einheitlichkeit von Lehre und Gottesdienst zwischen den selbstständigen Landgrafschaften zu,⁵⁰ die sich konfessionell zunehmend auseinanderentwickelten. Auf den bis 1582 fortgeführten gesamthessischen Generalsynoden⁵¹ trugen die Superintendenten die von ihnen festgestellten »Gebrechen« zusammen und legten sie schriftlich den Landgrafen vor. Ausführliche Bestimmungen für den Ablauf der regulären Visitationen enthielt die 1574 verabschiedete gesamthessische Agende;⁵² sie gingen wortwörtlich auch in die kurz darauf entstandene nassauische Kirchenordnung ein.⁵³ Die Visitationen

⁴⁶ UQHRG III, 195–198 (Nr. 785).

⁴⁷ A. a. O. 198 f (Nr. 786).

⁴⁸ A. a. O. 204–207 (Nr. 797).

⁴⁹ Protokoll: a. a. O. 207–235 (Nr. 799).

⁵⁰ »[...] darmit also erstlich der consensus in doctrina und dan ein algemeine durchgehende gleichheit in denen caeremonien und kirchendisziplin in allen und jeden unserer g. f. und herrn pfarrern [sic!] und kirchen angefangen und hinfort alweg onverbruchlich und stet gehalten werden moge«: Abschied der siebten Generalsynode, Marburg 1575: EKO 8, 373 f (Nr. 26), hier: 374.

⁵¹ HEINRICH HEPPE, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568–1582, 2 Bde., Kassel 1847.

⁵² EKO 8, 408–469 (Nr. 35), hier: 461–466.

⁵³ Vgl. EKO 10, 208–319 (Nr. 32), hier: 302–305.

sollten demnach als Mittelpunktvisitationen in den Städten gehalten werden; doch sollten die Superintendenten wenigstens einmal in drei Jahren auch die Landgemeinden an Ort und Stelle visitieren. Dabei wurden weiterhin Probepredigten der Pfarrer und Katechismusexamina von Gemeindegliedern verlangt; neu war die Forderung der Kontrolle des Bücherbesitzes der Pfarrer.

Eine neue Funktion gewannen die Visitationen mit dem Übergang der Landgrafschaft Hessen-Kassel zum reformierten Bekenntnis unter Landgraf Moritz (reg. 1592–1627). Den Anfang machte eigenmächtig der Superintendent von St. Goar Christian Zindel (1562–1612).⁵⁴ In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen waren etliche Pfarrer der Pest zum Opfer gefallen und durch reformierte Prediger aus Frankreich und den Niederlanden ersetzt worden. Zindel nutzte die Gelegenheit, um die konfessionelle Neuausrichtung der Landeskirche voranzutreiben. Unmittelbar nach seinem Amtsantritt 1598 begann er eine bis ins Folgejahr dauernde Generalvisitation seines Sprengels, mit der er unter anderem die »reine, gesunde Lehre« von der Person Christi und den Sakramenten sowie die Abschaffung der Messgewänder und der Ohrenbeichte durchsetzen wollte. Selbst eine eigene Umdichtung des Jan Hus zugeschriebenen Abendmahlsliedes *Jesus Christus unser Heiland, der von uns den Gotteszorn wand*⁵⁵ hatte Zindel den Gemeinden vorgeschrieben. Als weitere, künftig in Angriff zu nehmende Maßnahmen nannte er in seinem Visitationsbericht⁵⁶ die Einrichtung von Klassikalkonventen, die Beseitigung der Bilder, die Abschaffung von Tanz- und Kirmesvergnügungen und die Befreiung der Pfarrer von der Verpflichtung zur Haltung des Zuchtviehs der Gemeinde. Landgraf Moritz billigte das eigenmächtige Vorgehen seines Superintendenten nachträglich und hob unter anderem wirklich die Viehhaltungspflicht der Pfarrer auf; allerdings wollte er die Abschaffung der Einzelbeichte nicht akzeptieren und mahnte bei der Abschaffung der Bilder ein behutsames Vorgehen an.⁵⁷

Für den Rest der Landgrafschaft Hessen-Kassel vollzog Landgraf Moritz den Konfessionswechsel erst 1605 mit der Einführung der drei sogenannten »Verbesserungspunkte«.⁵⁸ Erstmals seit der letzten gesamthessischen

⁵⁴ ALEXANDER RITTER, *Konfession und Politik am hessischen Mittelrhein (1527–1685)* (QFHG 153), Darmstadt/Marburg 2007, 178–195.

⁵⁵ Evangelisches Gesangbuch Nr. 215.

⁵⁶ Vgl. EKO 9, 57–65 (Nr. 4a).

⁵⁷ A. a. O. 66–68 (Nr. 4b).

⁵⁸ A. a. O. 69 f (Nr. 5). Vgl. HEINRICH HEPPE, *Die Einführung der Verbeßerungspunkte in Hessen von 1604–1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657,*

Generalsynode im Jahre 1582 wurden die vier nordhessischen Superintenden-
 ten im April 1607 in Kassel zu einer Synode versammelt, auf der die
 wichtigsten Neuerungen beschlossen wurden. Die Durchsetzung sollte durch
 Partikularsynoden der Pfarrerschaft in den einzelnen Superintendentenspreng-
 eln sowie abermals durch Visitationen erfolgen.⁵⁹ In Reaktion auf die verein-
 zelten Widerstände gegen die Einführung der Verbesserungspunkte richtete
 Landgraf Moritz schließlich 1607 in Marburg ein Konsistorium als zentrale
 Kirchenbehörde ein.⁶⁰ Dadurch wurde die Stellung der Superintenden-
 ten geschwächt. Die Konsistoriumsordnung von 1610 bestimmte zwar, dass diese
 weiterhin die jährlichen Visitationen ihres Bezirks durchführen sollten, un-
 terstellte diese Tätigkeit aber der Obergewalt des Konsistoriums, das dafür
 entsprechende Instruktionen erstellen sollte.⁶¹ Mehr noch, das Konsistorium
 selbst sollte jährlich oder bei Bedarf eine sogenannte Obervisitation oder Syn-
 odalvisitation durchführen, zu der alle Superintenden-ten, Metropolitane und
 ausgewählte Pfarrer nach Marburg oder an einen anderen Ort einbestellt wur-
 den; hierfür erließ Landgraf Moritz eine gesonderte Visitationsinstruktion.⁶²

2. EVANGELISCHE VISITATIONEN IN DEN ÜBRIGEN TERRITORIEN

Auch in den kleineren evangelischen Territorien auf dem Boden des heutigen
 Bundeslandes Hessen haben im Reformationsjahrhundert mehr oder minder
 regelmäßig Visitationen stattgefunden. Belegt sind solche für die Grafschaft
 Waldeck, die nassauischen Grafschaften, die Grafschaften Solms sowie die
 Grafschaften Ysenburg, Hanau-Münzenberg, Stolberg-Königstein und Er-
 bach.

Neben den Visitationen gab es in kleinen Territorien aber auch andere
 Formen der Kirchengewalt. So wurden die Pfarrer der Grafschaft Erbach, wo

Kassel 1894; GERHARD MENK, Die »Zweite Reformation« in Hessen-Kassel. Landgraf Mo-
 ritz und die Einführung der Verbesserungspunkte, in: HEINZ SCHILLING (Hg.), Die refor-
 mierte Konfessionalisierung in Deutschland - Das Problem der »Zweiten Reformation«
 (SVRG 195), Gütersloh 1986, 154-183.

⁵⁹ Abschied der Kasseler Generalsynode vom 20.4.1607: EKO 9, 73-85 (Nr. 7a), hier: 83.

⁶⁰ PAUL MÜNCH, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und
 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (SMAFN 3), Stuttgart 1978,
 35-98, 114f, 137f.

⁶¹ EKO 9, 99-121 (Nr. 8), hier: 112-114.

⁶² A. a. O. 133-135 (Nr. 10).

es – wenigstens zeitweise – jährliche Visitationen gab, 1577 zusätzlich verpflichtet, jeden Freitagvormittag in der gräflichen Kanzlei zu erscheinen und direkt über die Verhältnisse in den Gemeinden zu berichten.⁶³ Eine ähnliche Funktion erfüllten die Pfarrkonvente in den Reichsstädten sowie das 1565 als evangelische Institution neu begründete Ruralkapitel Friedberg, in dem rund 90 Pfarrer aus über einem halben Dutzend evangelischer Territorien zusammengeschlossen waren.⁶⁴ In den Territorien, die seit den 1570er Jahren zum reformierten Bekenntnis übergingen, dienten die dort neu eingerichteten Klassikalkonvente bzw. Spezialkonsistorien vergleichbaren Zwecken.

2.1 WALDECK

Schon früh führten die regierenden Grafen Philipp IV. von Waldeck-Wildungen (reg. 1513–1574) und Philipp III. von Waldeck-Eisenberg (reg. 1524–1539) die Reformation ein, die erste evangelische Kirchenordnung datiert aus dem Jahr 1525 oder 1526.⁶⁵ Obwohl die Grafschaft mit ihren elf Ämtern und sieben Städten vergleichsweise überschaubar war, entschieden sich die Landesherrn, auch hier Visitationen abzuhalten. Eine erste Ankündigung des Vorhabens findet sich in der 1532 erlassenen Niederwildunger Kastenordnung Philipps IV.⁶⁶ Als Visitor und Superintendenten seiner Teilgrafenschaft bestellte er 1533 den Niederwildunger Pfarrer Johannes Hefentreger (Trygophorus, 1497–1542),⁶⁷ dem der Kanzler Johann Hake beigeordnet wurde. 1539 wurden auch in den beiden anderen Teilgrafschaften – die Grafschaft Waldeck-Eisenberg war nach dem Tod Philipps III. in die Linien Eisenberg und Landau zerfallen – Visitatoren eingesetzt. Für diese Aufgabe hatte Graf Wolrad II. von Waldeck-Eisenberg (reg. 1539–1578) ebenfalls Hefentreger gewinnen wollen, der jedoch ablehnte; statt seiner visitierte Adam Krafft, um dessen Entsendung man den hessischen Landgrafen gebeten hatte.⁶⁸

Zu einer festen Institution wurden die Visitationen in Waldeck durch die Kirchenordnung von 1556.⁶⁹ Danach sollten die Visitatoren jedes Jahr zwischen Ostern und Pfingsten ihren Bezirk bereisen und anhand eines

⁶³ Instruktion in Kirchensachen vom 25.10.1577: a. a. O. 457 f (Nr. 5), hier: 457.

⁶⁴ A. a. O. 623 f; 627–630 (Nr. 1).

⁶⁵ A. a. O. 180–183 (Nr. 2).

⁶⁶ A. a. O. 193–198 (Nr. 6), hier: 196.

⁶⁷ HANS SCHNEIDER, Der Waldeckische Reformator Johannes Hefentreger (Trygophorus) 1497–1542 (Waldeckische Historische Hefte 2), Arolsen 1991, bes. 55–58.

⁶⁸ EKO 9, 167.

⁶⁹ A. a. O. 229–295 (Nr. 15), hier: 288–290.

vorgegebenen Fragenkatalogs Erkundigungen über Lehre und Leben der Pfarrer, Kirchendiener und Schulmeister, über die sittliche Führung der Gemeindeglieder und der Jugend, über die Bezahlung der kirchlichen Amtsträger, den Bauzustand von Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen sowie die Gemeinen Kästen einziehen. Derartige Visitationen haben, geleitet von Jonas Hefentreger (Trygophorus, 1525–1580), Pfarrer in Nieder-Ense und ältester Sohn des ersten waldeckischen Visitators, in den Jahren 1556, 1558, 1563, 1565 stattgefunden.⁷⁰ Vereinzelt erhaltene Visitationsmandate aus späterer Zeit bezeugen, dass solche Visitationen in allen drei Landesteilen weiterhin stattgefunden haben.⁷¹

2.2 NASSAU-WEILBURG

Der bedeutendste weltliche territoriale Konkurrent der hessischen Landgrafen war das Nassauer Grafenhaus, das aber durch vielfache Teilungen zersplittert war.⁷² Seit 1255 war es in die ottonische Linie mit Besitzungen nördlich der Lahn um Siegen, Dillenburg und Herborn und in die südlich der Lahn um Weilburg, Idstein und Wiesbaden begüterte walramische Linie geteilt. Das Gegenüber dieser beiden Hauptlinien wurde seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zusätzlich durch eine unterschiedliche konfessionelle Entwicklung profiliert: während die ottonische Linie zum reformierten Bekenntnis übergang, blieb die walramische Linie beim Luthertum.

Aus den Territorien der walramischen Linie greifen wir die Grafschaft Nassau-Weilburg heraus.⁷³ Seit 1526 war hier durch Erhard Schnepf (1495–1558) die Reformation eingeführt worden. Nach dessen Wegberufung an die Universität Marburg wurde der Hofprediger Heinrich Stroß (Romanus)⁷⁴ zum führenden Theologen. 1536 ernannte Graf Philipp III. (reg. 1523–1559) ihn zum »Visitator et Inspector Ecclesiarum« und beauftragte ihn mit einer ersten Visitation aller Pfarreien, Spitäler, Armenkästen und Klöster.⁷⁵ Die Ergebnisse blieben bescheiden, inhaltlich musste sich Stroß auf das Vordringlichste – Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen und die Form

⁷⁰ Die Visitationsberichte sind ediert bei VICTOR SCHULTZE, *Waldeckische Visitationsberichte 1556, 1558, 1563, 1565*, in: ARG 2 (1904/05), 325–362, hier: 329–359.

⁷¹ EKO 9, 296 (Nr. 16), 298 (Nr. 18), 303 f (Nr. 22).

⁷² PAUL MÜNCH, *Nassau. Ottonische Linien*, in: SCHINDLING u. ZIEGLER, *Die Territorien des Reichs*, Bd. 4 (s. Anm. 34), 234–252.

⁷³ Zum Folgenden NIKOLAUS GOTTFRIED EICHHOFF, *Die Kirchen-Reformation in Nassau-Weilburg im sechzehnten Jahrhundert*, Weilburg 1832, sowie EKO 10, 42 f.

⁷⁴ FRIEDRICH OTTO, *Art. Stroß*, in: ADB 36 (1893), 623 f.

⁷⁵ Der gräfliche Gewaltbrief bei EICHHOFF, *Kirchen-Reformation* (s. Anm. 73), 52–55.

des Gottesdienstes – beschränken.⁷⁶ Nach dem Tod von Stroß im Jahre 1544 trat der Tiroler Kaspar Goltwurm⁷⁷ (1524–1559) an seine Stelle: 1546 als Hofprediger berufen, wurde er 1548 auf sechs Jahre, 1554 dann auf Dauer zum Visitator und Superintendenten der nassau-weilburgischen Kirche ernannt. Wirklich hat Goltwurm eifrig visitiert, in den weilburgischen Kondominaten mit Hessen im Hüttenberger Land (Dutenhofen, Lützellinden, Kirchgöns) und im sogenannten Gemeinen Land an der Lahn (Heuchelheim, Reiskirchen, Großen-Linden) gemeinsam mit dem hessischen Visitator Adam Krafft.⁷⁸ Die große nassau-weilburgische Kirchenordnung von 1574 enthielt dann ausführliche Bestimmungen über jährliche Mittelpunktvisitationen, die wörtlich aus der gesamthessischen Agende von 1574 übernommen waren.⁷⁹

2.3 NASSAU-DILLENBURG

Die Besitzungen der ottonischen Linie des Nassauer Grafenhauses waren im 16. Jahrhundert überwiegend in der Hand der Grafen von Nassau-Dillenburg vereinigt.⁸⁰ 1529, etwas später als in Nassau-Weilburg, begann hier Wilhelm I. der Reiche (reg. 1516–1559) mit der Einführung der Reformation. Seit 1533/34 galt in Nassau-Dillenburg die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung von 1533. Zum führenden Theologen wurde Erasmus Sarcerius⁸¹ (1501–1559), der seit 1536 Rektor der Siegener Lateinschule und seit 1537 Superattendent der Grafschaft war. Die im selben Jahr erlassene Kirchenordnung, die ergänzend neben die brandenburgisch-nürnbergische Ordnung trat, sah jährliche Visitationen aller Pfarreien vor.⁸² Wirklich hat Sarcerius in den 1530er und 1540er Jahren solche Visitationen durchgeführt,⁸³

⁷⁶ Auszüge aus dem Visitationsprotokoll a. a. O. 55–58.

⁷⁷ OTTO RENKKHOFF, *Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten* (VHKN 39), Wiesbaden 1992, 239.

⁷⁸ EICHHOFF, *Kirchen-Reformation* (s. Anm. 73), 69–74, 85f, 103f; UQHRG III, 198f (Nr. 786), 243 (Nr. 810).

⁷⁹ EKO 10, 208–319 (Nr. 32), hier: 302–305.

⁸⁰ Zur Reformation und zum Visitationswesen in Nassau-Dillenburg vgl. MÜNCH, *Nassau* (s. Anm. 72); MÜNCH, *Zucht und Ordnung* (s. Anm. 60), 35–98; PAUL MÜNCH, *Contribution à la théorie de la visite pastorale au Nassau-Dillenburg au XVI^e siècle*, in: *Sensibilité religieuse et discipline ecclésiastique. Les visites pastorales en territoires protestants (pays rhénans, comté de Montbéliard, pays de Vaud) XVI^e–XVIII^e siècles*, Strasbourg 1975, 78–89; EKO 10, 22–42.

⁸¹ HUGO HOLSTEIN, Erasmus Sarcerius, in: ADB 33 (1891), 727–729.

⁸² EKO 10, 64–87 (Nr. 2), hier: 86f. Vgl. MÜNCH, *Zucht und Ordnung* (s. Anm. 60), 43.

⁸³ MÜNCH, *Nassau* (s. Anm. 72), 239.

im Amt Hadamar, einem Kondominat mit den Grafen von Stolberg-Königstein, zusammen mit Königsteiner Visitatoren.⁸⁴ Die Bestimmungen von 1537 wurden schließlich 1550 – ausgerechnet in der Interimszeit, als sich die nassauischen Grafschaften mit dem Visitationsverlangen des Erzbischofs von Trier konfrontiert sahen⁸⁵ – in einer eigenen Visitationsordnung weiter konkretisiert.⁸⁶ Bemerkenswert erscheint die Bestimmung, dass die Prediger ihre sämtlichen Predigten schriftlich ausarbeiten und bei der Visitation zur Prüfung vorlegen sollten.

Nach dem Passauer Vertrag kam es zu einer weiteren Belebung des Visitationswesens. Die Siegener Synode vom 9.11.1552 erließ im Anschluss an die Ordnung von 1537 weitergehende Bestimmungen,⁸⁷ die im Jahr darauf noch einmal in einer separaten Visitationsordnung zusammengefasst wurden.⁸⁸ Neu war die Verbindung der Kirchenvisitation mit dem weltlichen Rügegericht, die Graf Wilhelm I. gegen starke Bedenken der Geistlichen durchgesetzt hatte. Im Januar 1553 wurde die neue Visitationsordnung den Pfarrern der beiden Ämter Siegen und Dillenburg in Synoden bekannt gegeben, im Anschluss daran erfolgte eine erste Visitation neuen Typs, geleitet von den beiden Superintendenten Leonard Wagner und Johannes Schnepf (gest. 1570), die von 1552–1555 das oberste kirchliche Leitungsamt kollegial wahrnahmen.⁸⁹

Es sollte indessen bis 1561 dauern, bis weitere Visitationen stattfanden. Der seit 1555 als alleiniger Superintendent amtierende Bernhard Bernhardt persönlich hatte sich dafür verwendet. 1561 visitierte Bernhardt in Dillenburg und in Siegen, Ende August 1563 in Beilstein, in den Jahren 1564–1567 in der neu angefallenen Grafschaft Nassau-Diez.⁹⁰ Erst 1570 wurde auf Befehl von Graf Johann VI. (reg. 1559–1606) wieder eine umfangreiche Generalvisitation des ganzen Landes gehalten; Visitatoren waren der Hofprediger und Generalsuperintendent Maximilian Mörlin (1516–1584), der Siegener Superintendent Bernhardt sowie zwei weltliche Beamte.⁹¹ Auf Grund dieser Visitation erarbeiteten die Visitatoren Generalartikel, die praktisch eine

⁸⁴ EKO 10, 26; vgl. 88 f (Nr. 3).

⁸⁵ Siehe unten Abschnitt 3.

⁸⁶ EKO 10, 90–92 (Nr. 4).

⁸⁷ A. a. O. 93–95 (Nr. 5).

⁸⁸ A. a. O. 96 f (Nr. 6). – Vgl. MÜNCH, Zucht und Ordnung (s. Anm. 60), 53–55.

⁸⁹ A. a. O. 50; EKO 10, 28.

⁹⁰ MÜNCH, Zucht und Ordnung (s. Anm. 60), 59–66; vgl. EKO 10, 30.

⁹¹ MÜNCH, Zucht und Ordnung (s. Anm. 60), 68–70; EKO 10, 30 f, 105–107 (Nr. 12).

Kirchenordnung im Kleinen waren und von Graf Johann in allen Ämtern publiziert wurden.⁹²

Nachdem 1563 die Kurpfalz als erstes deutsches Territorium zum reformierten Bekenntnis übergegangen war, führte Graf Johann VI. ab 1572 auch Nassau-Dillenburg zum Reformiertentum.⁹³ Für die praktische Umgestaltung des Kirchenwesens boten sich wieder Visitationen an.⁹⁴ 1574 führten der Herborner Pfarrer und Superintendent Gerhard Eoban Geldenhauer⁹⁵ (Noviomagus, 1536–1614) und der gräfliche Rat Andreas Kersten (Christiani) eine Teilvisitation in Siegen durch, 1575 folgte eine Generalvisitation der ganzen Grafschaft, wofür Geldenhauer, der Hofprediger Andreas Rauting (gest. 1584) und der als Kryptocalvinist aus Kursachsen vertriebene Wolfgang Crell (ca. 1535–1593) ausführliche Verfahrensregeln entwickelten. Die wichtigsten Neuerungen bestanden darin, dass die Kirchenvisitation fortan nicht mehr mit den weltlichen Rügetagen verbunden sein und die Pfarrerschaft nach reformiertem Usus in »Klassen« unter der Leitung von später sogenannten Inspektoren eingeteilt werden sollte.

In den 1580er Jahren kam die reformierte Konfessionalisierung in Nassau-Dillenburg mit der Einführung des Heidelberger Katechismus (1581) und der Middelburger Kirchenordnung (1582) sowie mit der 1586 mit Vertretern reformierter Nachbarterritorien gehaltenen gemeinsamen Generalsynode in Herborn zum Abschluss. Der Sichtung und Sicherung des Erreichten diente eine neuerliche Generalvisitation, die 1590 von dem Herborner Hofprediger Wilhelm Zepper⁹⁶ (1550–1607), dem Ebersbacher Pfarrer Johannes Pilger (1555–1594) und dem Rat Johannes Eulner durchgeführt wurde.⁹⁷

Mit dem Umbau der Kirchenverfassung im reformierten Sinn traten in der Grafschaft Nassau-Dillenburg neben die bewährten Generalvisitationen zwei weitere Formen institutionalisierter Aufsicht auf der mittleren und

⁹² EKO 10, 108–129 (Nr. 13).

⁹³ MÜNCH, Nassau (s. Anm. 72), 243–246.

⁹⁴ Zum Folgenden MÜNCH, Zucht und Ordnung (s. Anm. 60), 76–78.

⁹⁵ FRIEDRICH WILHELM CUNO, Art. Noviomagus, in: ADB 24 (1887), 47 f.

⁹⁶ FRIEDRICH WILHELM CUNO, Art. Zepper, in: ADB 45 (1900), 85–87.

⁹⁷ MÜNCH, Zucht und Ordnung (s. Anm. 60), 96. Vgl. PAUL MÜNCH, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: ERNST WALTER ZEEDEN u. PETER THADDÄUS LANG (Hg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa (SMAFN 14), Stuttgart 1984, 216–248, hier: 231 f.

unteren Ebene.⁹⁸ Auf der mittleren Ebene nahmen die neu gebildeten Klassenkonvente, die hier reine Pfarrersynoden ohne Beteiligung von Ältesten waren, eine visitationsartige Aufsichtsfunktion über Pfarrer und Gemeinden wahr. Eine Dillenburger Synode vom Januar 1582 erließ für die sogenannten ›Spezialkonsistorien‹ oder ›geistlichen Verhöre‹, die der Präses der Klasse zusammen mit einem weiteren Pfarrer und zwei weltlichen Beamten wöchentlich an einem geeigneten Ort abhalten sollte, eine eigene Ordnung. Dabei galt es, die Amts- und Lebensführung der Kirchen- und Schuldiener, der Ältesten und Almosenpfleger, aber auch der Schultheißen, Schöffen und sonstigen weltlichen Amtsträger zu kontrollieren; die Ergebnisse waren zu dokumentieren und vierteljährlich der gräflichen Kanzlei vorzulegen.⁹⁹ Auf der Gemeindeebene wurden diese Maßnahmen auf Beschluss der Dillenburger Generalsynode vom 6.5.1582 durch von den Presbyterien vorzunehmende Hausvisitationen (›visitationes domesticae‹) ergänzt, mit denen das religiöse Leben und die Sittlichkeit in den Familien kontrolliert werden sollten.¹⁰⁰ Damit war in Nassau-Dillenburg ein dreistufiges Visitationssystem etabliert.

2.4 HANAU-MÜNZENBERG

Kurz vor dem Ende des 16. Jahrhunderts führte Graf Philipp Ludwig II. (reg. 1580–1612) auch die Grafschaft Hanau-Münzenberg zum reformierten Bekenntnis.¹⁰¹ Bereits in der lutherischen Periode, deren Anfänge in den 1540er Jahren lagen, hatten mehrfach Visitationen stattgefunden. So hatte 1562 die damalige Vormundschaftsregierung die beiden Superintendenten Johann Laubner und Bernhard Bernhardi mit einer umfassenden Schul- und Kirchenvisitation beauftragt.¹⁰² Nachdem einige Zeit lang keine Visitationen mehr erfolgt waren, ordnete Graf Philipp Ludwig I. (reg. 1575–1580) 1577 eine neuerliche Visitation unter Leitung des Rates Ulrich Cubicularius an, für die ein exaktes Itinerar vorgegeben wurde.¹⁰³ Nach dem Übergang zum reformierten Bekenntnis wurde die Visitationstätigkeit intensiviert. 1597 fand auf Befehl von Graf Philipp Ludwig II. eine neuerliche Visitation

⁹⁸ Zum Folgenden MÜNCH, *Zucht und Ordnung* (s. Anm. 60), 157–159; MÜNCH, *Kirchenzucht und Nachbarschaft* (s. Anm. 97), 231.

⁹⁹ EKO 10, 36, 165 f (Nr. 18)

¹⁰⁰ A. a. O. 167–174 (Nr. 19), hier: 173.

¹⁰¹ Zur Reformation in Hanau-Münzenberg insgesamt vgl. a. a. O. 371–392, zur reformierten Konfessionalisierung UTE MÜLLER-LUDOLPH, *Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg (1576–1612). Eine politische Biographie* (QFHG 83), Darmstadt 1991, 197–215.

¹⁰² EKO 10, 375.

¹⁰³ A. a. O. 396–399 (Nr. 2a + b).

statt, und aus den folgenden Jahren sind gleich mehrere Kataloge von Visitationsfragen¹⁰⁴ überliefert. Mit der am 3.7.1600 erlassenen Ordnung der Landesverwaltung wurde die Vorbereitung einer neuerlichen Generalvisitation aller Kirchen und Schulen angeordnet, mit der überall Presbyterien eingerichtet sowie Katechisationen und häusliche Visitationen (*visitationes domesticae*) eingeführt werden sollten.¹⁰⁵ Nicht zuletzt war den Visitatoren die Aufgabe gestellt, alle Beamten, Gerichtspersonen und Älteste, ja alle Untertanen insgesamt über den rechten, nämlich reformierten Glauben zu belehren und Widerstrebende (*refractarii*) auf den rechten Weg zu bringen.

3. KATHOLISCHE VISITATIONEN

Ein erneuertes katholisches Visitationswesen in der Trägerschaft der Diözesanbischöfe hat sich im Anschluss an das Konzil von Trient vollumfänglich erst im 17. Jahrhundert entwickelt.¹⁰⁶ Doch schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts kam es im hessischen Raum zu vereinzelt Visitationen durch katholische Bischöfe mit dem Ziel, die reformatorischen Neuerungen zurückzudrängen. Die Gelegenheit dazu bot die Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg sowie die Verkündung der kaiserlichen Reformnotel (*Formula reformationis*) vom 15. Juni¹⁰⁷ und des Augsburger Interims vom 30. Juni 1548.

Der Mainzer Erzbischof Sebastian von Heusenstamm¹⁰⁸ (reg. 1546–1555) veranstaltete daraufhin im November 1548 im Mainzer Dom eine Diözesansynode, zu der jedoch nur 79 Kleriker, vor allem aus dem Erzstift, erschienen; den hessischen Geistlichen hatte die Regierung in Kassel die Teilnahme untersagt.¹⁰⁹ Bereits im Oktober 1548 hatte der Erzbischof eine umfangreiche Kirchenvisitation begonnen, die bis zum Mai 1550 dauerte und von

¹⁰⁴ A. a. O. 427–438 (Nr. 9a–c).

¹⁰⁵ A. a. O. 439–442 (Nr. 10), hier: 442.

¹⁰⁶ PETERS, Visitationen (s. Anm. 1), 157–159.

¹⁰⁷ Vgl. EIKE WOLGAST, Die *Formula reformationis*, in: LUISE SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (SVRG 203), Gütersloh 2005, 351–358.

¹⁰⁸ ROLF DECOT, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555 (VIEG 100), Wiesbaden 1980.

¹⁰⁹ A. a. O. 135–138; JÜRGENSMEIER, Kurmainz (s. Anm. 34), 77.

Weihbischof Michael Holding (1506–1561) geleitet wurde.¹¹⁰ Neben dem Erzstift wurden auch protestantische Territorien bereist. So fanden in den Grafschaften Ysenburg-Büdingen, Hanau-Münzenberg, Stolberg-Königstein und Solms sowie in einzelnen Pfarreien der Grafschaft Nassau-Wiesbaden und sogar im nassau-dillenburgischen Amt Siegen mainzische Visitationen statt, bei denen die Einführung und Einhaltung des Interims eingeschärft, aber keine dauerhafte Rekatholisierung erreicht wurde.¹¹¹ In Hessen verhinderte der Widerstand der Kasseler Regierung die geplante Visitation;¹¹² nicht einmal in den erzstiftischen Enklaven Amöneburg und Fritzlar konnte sie stattfinden.

Wie der Mainzer, so versuchte auch der Trierer Erzbischof Johann V. von Isenburg (reg. 1547–1556) die Gunst der Stunde zu nutzen. Bereits 1548 unternahm er einen Versuch, durch den späteren Weihbischof Gregor von Virneburg (ca. 1510/15–1578) im rechtsrheinischen Teil seiner Diözese das Interim durchzusetzen.¹¹³ Am 26. November 1548 veranstaltete Johann von Isenburg eine Diözesansynode und beauftragte seinen Weihbischof Nikolaus Schienen (Tibianus, ca. 1490–1556) mit einer allgemeinen Visitation der Diözese, die auch die protestantischen Territorien mit einschließen sollte. Tatsächlich kamen 1549 nur an einzelnen Orten, namentlich in Trier, Koblenz und Wetzlar solche Visitationen zustande.¹¹⁴ Im Februar 1549 gelang die Visitation des Walpurgisstifts in Weilburg, dessen Kanoniker förmlich das Augsburger Interim annahmen.¹¹⁵ Am 25. April 1549 erschien erstmals eine trierische Visitationskommission unter Leitung des bischöflichen Offizials Georg Leonberger im Hauptort der hessischen Niedergrafschaft Katzenelnbogen St. Goar, doch verweigerte ihr der Oberamtmann Reinhard Schenck zu Schweinsberg auf Geheiß der Kasseler Regierung die Unterstützung.¹¹⁶ Ende Juli musste er schließlich dulden, dass die Trierer Kommission das St. Goarer Stift visitierte. Dabei wurden die Stiftsherren zur Einhaltung des

¹¹⁰ Dazu DECOT, Religionsfrieden (s. Anm. 108), 108–134; JÜRGENSMEIER, Kurmainz (s. Anm. 34), 77 f.

¹¹¹ DECOT, Religionsfrieden (s. Anm. 108), 121–133.

¹¹² UQHRG III, 135–139 (Nr. 714), 146 (Nr. 719), 149 (Nr. 726).

¹¹³ HANSGEORG MOLITOR, Kurtrier, in: ANTON SCHINDLING u. WALTER ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 5: Der Südwesten, Münster 1993, 50–71, hier: 62.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ EICHHOFF, Kirchen-Reformation (s. Anm. 73), 97 f.

¹¹⁶ UQHRG III, 122 (Nr. 701), 124 f (Nr. 703). Vgl. RITTER, Konfession und Politik (s. Anm. 54), 98–109.

Interims angehalten; man verlangte von ihnen zwar nicht, die Messe zu lesen, doch sollten sie die Tagzeitengebete und die katholischen Zeremonien wieder einführen und vom Trierer Erzbischof die Priesterweihe empfangen. In der St. Goarer Schule sollte Luthers Katechismus durch den Katechismus Johannes Goppers (1503–1559) ersetzt werden.¹¹⁷ Die dilatorische Haltung des Oberamtmanns und der Kasseler Regierung verhinderten indessen größere Veränderungen.

Mit dem Augsburger Religionsfrieden wurde die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe in den protestantischen Territorien rechtsverbindlich suspendiert. Die vom Trienter Konzil verfügte Wiederaufnahme der Visitationstätigkeit konnte daher nur noch in katholischen Territorien erfolgen. Im Gebiet des heutigen Hessen betraf dies, abgesehen von den kurmainzischen Enklaven Amöneburg, Neustadt und Fritzlar, in denen bis Ende des Jahrhunderts das katholische Bekenntnis wiederhergestellt werden konnte,¹¹⁸ im Wesentlichen nur das Reichsstift Hersfeld. Seit 1373 unter der Schutzherrschaft der hessischen Landgrafen, war das Stift nach dem Bauernkrieg politisch stark von Hessen abhängig und weithin protestantisch geworden. Dem suchte in den 1560er Jahren Abt Michael von Hersfeld (reg. 1556–1571) entgegenzuwirken, wozu er auch drei Visitationen in den Jahren 1560, 1563 und 1565 durchführen ließ.¹¹⁹ Demgegenüber kam es im Reichsstift Fulda, wo die Ritterschaft ebenfalls beinahe geschlossen evangelisch geworden war, erst im 17. Jahrhundert zu Visitationen.¹²⁰

¹¹⁷ UQHRG III, 133–135 (Nr. 713).

¹¹⁸ JÜRGENSMEIER, Kurmainz (s. Anm. 34), 86.

¹¹⁹ REINHARDT u. SCHNABEL-SCHÜLE, Repertorium Hessen (s. Anm. 3), 91–93; UQHRG III (s. Anm. 44), 279–281 (Nr. 861), 337 f (Nr. 919); 347 f (Nr. 934).

¹²⁰ A. a. O. 79–87. – Vgl. JOHANNES MERZ, Fulda, in: SCHINDLING u. ZIEGLER, Die Territorien des Reichs, Bd. 4 (s. Anm. 34), 128–145, hier: 142 f.